

## **Ergebnisse der Beratungen der PF „Berglandwirtschaft“ zum Themenkomplex Vermarktung/Qualität/Kennzeichnung**

### **Ausgangslage**

Artikel 11 Protokoll Berglandwirtschaft (in Kraft seit 18. Dezember 2002) lautet:

*„(1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten.*

*(2) Die Förderung erfolgt unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen.“*

Die Deklaration „Berglandwirtschaft“ (angenommen vom Ständigen Ausschuss anlässlich seiner 47. Sitzung, am 11. Oktober 2011 in Luzern, und weitergeleitet an die zuständigen Stellen in der EU am 18. Oktober 2011 im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013) führt dazu aus:

*„... sind... Agrarprodukte, die sich durch ihre regionaltypischen, einzigartigen und umweltschonenden Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten; bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, die Produktion neuer, innovativer Produkte voranzutreiben und treten für einen Kennzeichnungsschutz für Produkte der Berglandwirtschaft auf EU-Ebene ein und unterstreichen dabei das Recht der Menschen, ihre eigenen Lebensmittel- und Agrarsysteme zu gestalten; ...“*

Die Staaten regeln teilweise national die Verwendung der Bezeichnung «Berg». Diese Regelungen gelten jedoch nur für die im jeweiligen Land produzierten Erzeugnisse, solange in diesem Bereich keine international anerkannte Regelung oder staatsvertragliche Vereinbarung existiert. Um den Schutz für Produkte der Berglandwirt-

schaft zu erhöhen, ist eine weitergehende Regelung durch die Alpenkonvention von großer Bedeutung, wobei dies mit den Aktivitäten auf europäischer Ebene abzustimmen ist.

## **Einleitung**

Produkte aus dem Berggebiet repräsentieren die spezifischen Produktionsbedingungen und die Kulturlandschaft im Berggebiet und haben ein hohes Identifikationspotenzial.

Festgehalten wird, dass zur Abgrenzung die bestehende Gebietskulisse herangezogen wird, in Abstimmung mit aktuell auf EU-Ebene laufenden Aktivitäten.

## **Produkte aus der Berglandwirtschaft**

Die Bezeichnung «Berg» und davon abgeleitete Bezeichnungen einschließlich deren Übersetzungen dürfen für die Kennzeichnung von Produkten aus der Berglandwirtschaft, in Geschäftspapieren und für die Werbung nur verwendet werden, wenn

- die Produkte im Berggebiet erzeugt werden,
- die Verarbeitung im Berggebiet<sup>1</sup> oder in unmittelbar angrenzenden Gebieten<sup>2</sup> erfolgt,
- die verwendeten, produktbestimmenden Rohstoffe aus dem Berggebiet stammen,
- die eingesetzten, nicht produktbestimmenden Rohstoffe soweit verfügbar aus dem Berggebiet stammen,
- die Wiederkäuer überwiegend mit Raufutter ernährt werden, das, soweit verfügbar, aus dem Berggebiet stammt,
- die Produkte in umwelt- und ressourcenschonenden, sowie tiergerechten Verfahren erzeugt werden und

---

<sup>1</sup> Die Abgrenzung der Alpenkonvention erfolgt auf Basis unterschiedlicher administrativer Einheiten und weist dadurch gewisse Unschärfen auf.

<sup>2</sup> Die Festlegung der entsprechenden administrativen Einheiten bleibt den Vertragsparteien überlassen.

- die Schlachttiere für die Fleischerzeugung und –zubereitung mindestens die letzten beiden Drittel ihres Lebens im Berggebiet verbracht haben.

## **Zertifizierung und Kontrolle**

Die Einhaltung der Anforderungen ist auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und der Vermarktung mit bestehenden, nationalen Instrumenten nach geltendem Recht sicherzustellen.

## **Übergangsklausel**

Die bisher verwendete Bezeichnung «Berg» und davon abgeleitete Bezeichnungen einschließlich deren Übersetzungen für Produkte aus der Berglandwirtschaft dürfen noch innerhalb einer angemessenen Frist weiter verwendet werden.

Danach haben sie die für die Produkte aus der Berglandwirtschaft festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

## **Perspektive**

Die vorliegenden Empfehlungen der Plattform Berglandwirtschaft sind die Grundlage für einen alpenweiten Schutz und für eine verbesserte Vermarktung für die Produkte aus der Berglandwirtschaft.

Der Schutz der Produkte aus der Berglandwirtschaft ergänzt die entsprechenden Instrumentarien für biologische Erzeugnisse sowie für Erzeugnisse mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben, welche für die Berglandwirtschaft ebenfalls von großer Bedeutung sind.

Die Schaffung einer alpenweiten Marke mit kontrollierter Herkunfts- und Qualitätsgarantie wäre der nächste konsequente Schritt, um sich auch von Produkten aus anderen Gebieten eindeutig zu unterscheiden. Dabei wäre sowohl die Qualität der Produkte aus der Berglandwirtschaft besonders hervor zu heben, als auch die Marketingstrategie gezielt darauf auszurichten.

Angesichts der großen Bedeutung der biologischen Erzeugung sollten alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, damit der Anteil der biologischen Wirtschaftsweise in der Berglandwirtschaft noch weiter zunimmt.